

Synopsis

zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (RB 20.2202)

Geltendes Recht	Änderungen
<p>Artikel 1 Vollzugsorgane</p> <p>Vollzugsorgane sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Regierungsrat; b) die zuständige Direktion; c) die Einwohnergemeinden. 	<p>Artikel 1 Vollzugsorgane</p> <p>Vollzugsorgane sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Regierungsrat; b) die zuständige Direktion; c) die Einwohnergemeinden; d) die Sozialversicherungsstelle Uri; e) die Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri.
<p>Artikel 2 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat:</p> <p>e) Vollzugsbestimmungen über die Zulassung von Leistungserbringern zu erlassen, soweit das Bundesrecht auf das kantonale Recht verweist und das Gesetz über das Gesundheitswesen keine entsprechenden Bestimmungen enthält (Art. 38 KVG; Art. 38 KVV);</p> <p>Absatz 2</p> <p>² Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Prämienverbilligung und über die Vorschriften zur Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen für die Krankenpflege-Grundversicherung aus.</p>	<p>Artikel 2 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat:</p> <p>e) Vollzugsbestimmungen über die Zulassung von Leistungserbringern zu erlassen, soweit das Bundesrecht auf das kantonale Recht verweist und das Gesetz über das Gesundheitswesen keine entsprechenden Bestimmungen enthält (Art. 36ff KVG; Art. 38 ff KVV);</p> <p>e^{bis}) die Höchstzahl für die Beschränkung der Ärztinnen und Ärzte festzulegen (Art. 55a KVG);</p> <p>Absatz 2</p> <p>² Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Prämienverbilligung und über die Vorschriften zur Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen für die Krankenpflege-Grundversicherung aus.</p>
<p>Artikel 3 Zuständige Direktion</p> <p>¹ Die zuständige Direktion vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung und diese Verordnung, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Artikel 3 Zuständige Direktion</p> <p>¹ Die zuständige Direktion vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung und diese Verordnung, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.</p>

<p>² Sie informiert die Bevölkerung regelmässig über die Versicherungspflicht und über die Prämienverbilligung (Art. 10 KVV).</p>	<p>² Sie informiert die Bevölkerung regelmässig über die Versicherungspflicht und über die Prämienverbilligung (Art. 10 KVV).</p>
<p>Artikel 4 Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden vollziehen die Vorschriften über die Versicherungspflicht (Art. 6 KVG).</p> <p>² Die Einwohnergemeinden vollziehen die Vorschriften über die Nichtbezahlung der Prämien und Kostenbeteiligungen unter Mitwirkung der kantonalen Stelle nach den Vorgaben des Bundesrechts.</p> <p>³ Sie wirken beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung mit (Art. 65 KVG).</p>	<p>Artikel 4 Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden vollziehen die Vorschriften über die Versicherungspflicht (Art. 6 KVG).</p> <p>² Die Einwohnergemeinden vollziehen die Vorschriften über die Nichtbezahlung der Prämien und Kostenbeteiligungen unter Mitwirkung der <u>Durchführungsstelle nach Artikel 9b dieser Verordnung</u> nach den Vorgaben des Bundesrechts.</p> <p>³ Sie wirken beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung mit (Art. 65 KVG).</p>
	<p>Artikel 4a Sozialversicherungsstelle Uri</p> <p>¹ Die Sozialversicherungsstelle Uri vollzieht die Vorschriften über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung, soweit der Kanton dafür zuständig ist.</p> <p>² Sie informiert die Bevölkerung regelmässig über die Versicherungspflicht und über die Prämienverbilligung (Art. 10 KVV).</p> <p>³ Sie ist zudem Durchführungsstelle nach Artikel 9b dieser Verordnung.</p>
	<p>Artikel 4b Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri</p> <p>Die Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri überwacht den Vollzug der Versicherungspflicht und der Prämienverbilligung.</p>

	<p>Artikel 4c Verwaltungskosten</p> <p>¹Der Kanton vergütet der Sozialversicherungsstelle Uri den sachlichen und personellen Aufwand für den Vollzug der Prämienverbilligung und für die Aufgaben der Durchführungsstelle nach Artikel 9b dieser Verordnung.</p> <p>²Der Regierungsrat schliesst mit der Sozialversicherungsstelle Uri eine Programmvereinbarung über den Vollzug der Prämienverbilligung ab. Darin werden deren Aufgaben und die Vergütung festgehalten. Die Entschädigung kann in Form von leistungsabhängigen Pauschalen erfolgen.</p>
<p>Artikel 9b Durchführungsstelle</p> <p>Der Regierungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die kantonale Behörde, die für die administrative Abwicklung und den Informationsfluss im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenversicherungsprämien zuständig ist (Durchführungsstelle).</p>	<p>Artikel 9b Durchführungsstelle</p> <p><u>Die Sozialversicherungsstelle Uri ist für die administrative Abwicklung und den Informationsfluss im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenversicherungsprämien zuständig (Durchführungsstelle).</u></p>
<p>Artikel 12a Rechtspflege</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmen.</p>	<p>Artikel 12a Rechtspflege</p> <p>¹Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmen.</p> <p><u>²Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsstelle Uri in Prämienverbilligungsangelegenheiten kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Sozialversicherungsstelle Uri schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.</u></p> <p><u>³Gegen Einspracheentscheide der Sozialversicherungsstelle Uri in Prämienverbilligungsangelegenheiten kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.</u></p>